

geschlagene Lösung könnte aber nicht als befriedigend angesehen werden. Es werde sich empfehlen, die Frage einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen und eventuell bei der zweiten Berathung eine Aenderung des §. 724 vorzunehmen, für jetzt aber dem Antrage keine Folge zu geben.

Dem entsprechend wurde der Vorschlag abgelehnt.

405. (C. 8235 bis 8248.)

J.P.R. §. 6
Schuldverh.
aus
unerlaubter
Handlung.

I. Die Komm. fuhr in der Berathung des internationalen Privatrechts fort. Zu §. 6 war beantragt:

1. den §. 6 zu streichen;
2. den §. 6 zu fassen:

Das Schuldverhältniß aus einer unerlaubten Handlung wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die unerlaubte Handlung begangen ist, sofern sich nicht aus dem deutschen Gesetze ein Anderes ergibt.

(Vergl. Entsch. d. R.G. in Civils. 18 Nr. 7 C. 28 ff. und dazu Bar, Theorie und Praxis d. intern. Privatr. II §. 358 C. 281 Anm. 20; Bar, Lehrbuch d. intern. Privatr. u. Strafrechts §. 41 C. 156 in und zu Anm. 14.)

Zu der Vorlage wurde bemerkt, daß sich in Gemäßheit des §. 6 auch die Deliktssfähigkeit nach dem Gesetze des Thatorts richte, also nicht, wie die Geschäftsfähigkeit, nach dem Personalstatute des Handelnden. In Frage gezogen, aber als unnöthig abgelehnt, wurde die Aufnahme eines Zusatzes dahin, daß Privatstrafen, die nach dem Rechte des ausländischen Thatorts verwirkt sind, vor deutschen Gerichten nur insofern geltend gemacht werden könnten, als sie das deutsche Gesetz etwa zulasse.

Dem im Antrage 2 vorgeschlagenen Zusatz wurde eine doppelte Tragweite beigelegt. Derselbe soll in negativer Richtung besagen, daß das Gesetz des ausländischen Thatorts keine Anwendung finde, soweit es an die unerlaubte Handlung Folgen knüpft, die das deutsche Gesetz verpönt, und andererseits positiv bestimmen, daß die deutschen Gesetze auch auf die außerhalb ihres Bereichs vorgenommenen unerlaubten Handlungen Anwendung finden, wenn sie dies wollen. Als Beispiele wurden zwei vom Reichsgericht (Entsch. in Civils. 29 Nr. 25 C. 90 ff. und 18 Nr. 7 C. 28 ff.) entschiedene Fälle angeführt, nämlich deren einerseits dem Art. 740 d. H.G.B. (der Rheder haftet nicht für den von einem Zwangslootsen schuldvoll durch Zusammenstoß herbeigeführten Schaden) die Bedeutung eines zwingenden absoluten Gesetzes zugesprochen ist, welches den fraglichen nach dem ausländischen Rechte etwa begründeten Anspruch als „ungerecht und verwerflich“ ansehe und daher von der Geltendmachung vor den deutschen Gerichten ausschließe, während in dem anderen Falle die Vorschriften des deutschen Markenschutzgesetzes auch der im Auslande (seitens eines Inländers) erfolgten unbefugten Benutzung eines Waarenzeichens gegenüber für anwendbar erklärt sind. Es wurde die Ansicht vertreten, daß der vorgeschlagene Zusatz in seiner negativen Bedeutung im Hinblick auf den allgemeinen Satz des §. 24 wenigstens dann entbehrt werden könne, wenn der letztere Satz eine dem Entw.

gegenüber erweiterte Fassung erhalte. Die positive Bedeutung des Zusatzes dagegen mache dessen Aufnahme nothwendig und verleihe ihm insbesondere für die Fälle des §. 748 des Entw. II Wichtigkeit. Wünschenswerth sei die Aufnahme auch schon mit Rücksicht auf den zu §. 3 Satz 2 beschlossenen Zusatz (S. 33).

Dem gegenüber wurde geltend gemacht, die beantragte Hinzufügung besage jedenfalls in ihrer negativen Richtung nichts, was nicht schon aus dem §. 24 hervorgehe; ihre Aufnahme würde den allgemeinen Satz verdunkeln, daß überall zu fragen sei, ob das einheimische Gesetz nicht ausschließliche Gültigkeit beanspruche. Es empfehle sich nicht, das auch in den §§. 3 bis 6 d. St. G. B. festgehaltene Prinzip der *lex loci delicti commissi* durch eine allgemein gehaltene Einschränkung in Frage zu stellen und es könne der Rechtsprechung bezw. der künftigen Gesetzgebung überlassen bleiben, die abweichende Tendenz bestimmter einzelner Rechtsätze zu ermitteln bezw. zum Ausdruck zu bringen. Sollte man die Aufnahme eines Zusatzes wegen der erörterten positiven Bedeutung der Einschränkung für nothwendig halten, so werde dem Zusatz etwa folgende Fassung zu geben sein:

Soweit ein deutsches Gesetz sich auch auf die im Auslande begangenen unerlaubten Handlungen erstreckt, findet das deutsche Gesetz Anwendung.

Der Antrag auf gänzliche Streichung des §. 6 wurde damit begründet, daß der Satz so, wie er in der Vorlage zum Ausdruck gelangt sei, als schief, seinem richtigen Sinne nach aber als selbstverständlich erscheine. Der richtige Sinn sei, daß derjenige, welcher sich gegen die Schutzvorschriften verfehle, die ein Staat zur Sicherung der seiner Herrschaft unterworfenen Güter aufstelle, nach den Normen dieser Gesetze für Schadensersatz hafte. Dies brauche nicht ausgesprochen zu werden. Auch das italien. G. B. enthalte keine Vorschrift über den Deliktsanspruch.

Die Mehrheit entschied sich für die Beibehaltung des §. 6, indem sie erwog, daß die vermeintliche Selbstverständlichkeit seines Inhalts praktisch schon dadurch widerlegt werde, daß er keineswegs allgemein anerkannt sei, da die engl. und amerik. Jurisprudenz einen Deliktsanspruch nur unter der doppelten Voraussetzung gewähre, daß er sowohl nach der *lex fori* als nach der *lex loci actus* bestehe. Auch der im Antrage 2 vorgeschlagene Zusatz wurde gebilligt, mit dem Vorbehalte für die Red. Komm., zu prüfen, ob die negative Bedeutung desselben schon durch die noch zu bestimmende Fassung des §. 24 genügenden Ausdruck finde, und zutreffenden Falles dem Zusatz eine nur die positive Seite hervorhebende andere, etwa die in der Sitzung vorgeschlagene, Fassung zu geben.

II. Zu §. 7, welcher für Schuldverhältnisse aus einem anderen Grunde als aus einem Rechtsgeschäft unter Lebenden oder aus einer unerlaubten Handlung Bestimmung trifft, waren bezw. wurden nachstehende Anträge gestellt:

3 P. 8.
Schuldverh.
aus anderen
Gründen.

1. Die Schlußworte des §. 7 zu fassen:
sofern sich nicht aus dem deutschen Gesetze ein Anderes ergibt.
(Vergl. Prot. d. Komm. I S. 12298, 12299 unter 8. Es wird zu erwägen sein, ob es sich empfiehlt, die auf die Auslegung

einzelner Rechtsätze verweisenden Schlußsätze der §§. 6 und 7 durch eine generelle Vorschrift zu ersetzen.)

2. a) den §. 7 zu streichen;

b) eventuell die Schlußworte des §. 7 zu fassen:

a) sofern nicht aus dem Wesen des Schuldverhältnisses ein Anderes sich ergibt.

oder:

β) sofern nicht aus diesen Gesetzen ein Anderes sich ergibt.

(Die Gründe, welche eine Ausnahme für das deutsche Gesetz notwendig machen, sprechen auch für eine Ausnahme zu Gunsten der ausländischen Gesetze. Die Ausnahme, die zu Gunsten des deutschen Gesetzes gemacht werden soll, beruht nicht auf besonderen Vorschriften desselben, sondern auf der Natur der Sache; ein Schuldverhältnis, das nach der Natur der Sache dem deutschen Rechte unterworfen ist, soll nicht der Herrschaft desselben entzogen werden. Die Vorschrift des §. 7 muß ebenso wie die des §. 5 so weit eingeschränkt werden, daß sie der Anwendung des nach dem Wesen des Schuldverhältnisses maßgebenden Rechtes nicht im Wege steht.)

3. die Schlußworte des §. 7 zu fassen:

soweit sich nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses nach dem deutschen Gesetze ein Anderes ergibt.

Der §. 7 will für diejenigen Schuldverhältnisse Fürsorge treffen, die unmittelbar auf dem Gesetze beruhen, insbesondere für die Konditionen und für die Geschäftsführung ohne Auftrag. Er gilt nicht für diejenigen Schuldverhältnisse, die sich als familienrechtliche oder erbrechtliche darstellen, da diese nach der Vorlage (vergl. §§. 20, 21) den Gesetzen unterworfen sein sollen, die das Rechtsverhältnis regeln, an welches sie sich anschließen.

Der Antrag 1 bezweckt nach der Erklärung des Antragstellers keine sachliche Aenderung der Vorlage, er soll nur den §. 7 in dem Sinne verdeutlichen, in welchem er von der ersten Komm., im Gegensatz zu deren anfänglich abweichenden Auffassung, schließlich festgestellt worden ist (vergl. Prot. d. Komm. I S. 11511, 11512, 11586, 12298 bis 12300¹⁾). Die Tragweite der Schlußworte in der Fassung des Antrags 1 wurde dahin klargestellt, daß er zutreffendenfalls sowohl positiv die Anwendung des deutschen Rechtes vorschreibe, wenn nach der Regel

¹⁾ Nach Prot. S. 11510 entschied sich die erste Komm. unter Vorbehalt der Redaktion für die Aufnahme folgender Bestimmung:

Das Schuldverhältnis aus einem anderen Grunde als aus einem Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder einer unerlaubten Handlung, wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem der für die Entstehung des Schuldverhältnisses maßgebende Thatbestand sich verwirklicht hat, sofern nicht aus den Gesetzen sich ein Anderes ergibt.

Im Prot. S. 11511, 11512 ist bemerkt, es erscheine angemessen, die Ausnahme, soweit nicht schon in dem gegenwärtigen Abschnitte besondere Bestimmungen getroffen würden, so zu gestalten, daß die Regel von der maßgebenden Bedeutung des Rechtes am Entstehungsorte zunächst auch auf die Fälle, in welchen ihre Anwendung an sich

des Hauptfages fremdes Recht anwendbar sein würde, als auch negativ die Anwendung deutschen Rechtes ausschließe, wenn dasselbe nach dem Grundsatz zur Anwendung kommen müßte, der betreffende deutsche Rechtsfag aber nicht die Tendenz habe, zur Anwendung zu gelangen.

Zur Begründung des Streichungsantrags und der eventuellen Aenderungs-
vorschläge 2b₂ und β wurde von dem Antragsteller ausgeführt:

Es sei ein verkehrtes Unternehmen, für Schuldverhältnisse von so verschiedener Art, die nur durch ein negatives Merkmal gekennzeichnet würden, einen gemeinsamen Rechtsfag aufstellen zu wollen. Der Satz, der sich, abgesehen von Belgien, in keinem anderen Rechte finde, sei lehrhaft und ohne Nutzen; er bilde ein Hinderniß für sachgemäße Entscheidungen. Er erscheine nicht angemessen für die Schuldverbindlichkeit wegen culpa in contrahendo und für diejenigen des falsus procurator (§§. 97, 146 des Entw. II), von zweifelhafter Richtigkeit für die Geschäftsführung ohne Auftrag und für die Gemeinschaft (§§. 608, 677 daselbst). Der Satz könne auch um so eher entbehrt werden, als manche der betreffenden Schuldverhältnisse mit Obligationen rechtsgeschäftlichen Ursprungs parallel gingen. Wollte man der theoretischen Vollständigkeit zu Liebe den Satz beibehalten, so empfehle sich die im Antrage 2b₂ vorgeschlagene Aenderung, weil sie dem Beschlusse zu §. 5 entspreche. Auf das

nicht zutrefte, erstreckt, dabei aber dem Rechte am Entstehungsorte die Bestimmung desjenigen anderen Rechtes anheimgestellt werde, welches Anwendung zu finden habe.

In der Vorl. Zuf. der von der ersten Komm. beschlossenen Bestimmungen war zur Wahl gestellt, den §. 7 in einer der oben erwähnten Vorschrift sich anschließenden Fassung aufzunehmen, oder aber zu bestimmen:

Das Schuldverhältniß aus einem anderen Grunde als aus einem Rechtsgeschäft unter Lebenden oder aus einer unerlaubten Handlung wird, unbeschadet der auf gewisse Schuldverhältnisse sich beziehenden besonderen Vorschriften, nach den Gesetzen verwirklicht hat, sofern nicht aus diesen Gesetzen ein Anderes sich ergibt.

Zur Begründung der Feststellung, welche der §. 7 in der Vorlage erhalten hat, ist im Prot. C. 12299, 12300 bemerkt: An sich entspreche die in der Vorl. Zuf. an zweiter Stelle angeregte Fassung dem Beschlusse (C. 11511, 11512) mehr, als die an erster Stelle vorgeschlagene. Die Regel des §. 7 habe nicht bloß in den auf einzelne Schuldverhältnisse sich beziehenden besonderen Vorschriften eine Schranke finden, sondern auch dann nicht Platz greifen sollen, wenn die Gesetze, auf deren Geltung die Regel im konkreten Falle hinweise, ein Eingreifen ihrerseits ablehnten und ein anderes Recht angewendet wissen wollten. Nachdem indessen im weiteren Verlaufe der Berathung (C. 11583 bis 11587) der Grundsatz angenommen worden sei, daß, wenn das deutsche Recht ein fremdes Recht für maßgebend erkläre, das fremde Recht Anwendung zu finden habe, möge es seinerseits angewendet sein wollen oder nicht, würde die letztere Beschränkung des §. 7 als eine Ausnahme von diesem Grundsatz sich darstellen. Zu einer solchen Sonderbestimmung liege aber in Ansehung des §. 7, wenn man grundsätzlich überhaupt einen anderen Standpunkt einnehme, kein genügender Grund vor, und werde die entsprechende Beschränkung daher besser fallen gelassen. Dies führe zu der in der Vorl. Zuf. enthaltenen primären Fassung, wobei indessen, dem sonstigen Sprachgebrauche des Entw. gemäß, am Schlusse zu sagen sei „sofern nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergibt“.

„Wesen des Schuldverhältnisses“ zurückzugehen, sei dem Richter, der sich hierbei in den in Rede stehenden Fällen von den deutschen Rechtsbegriffen werde leiten lassen, auch nach dem B.G.B. oft nicht erspart, so z. B. bei allen denjenigen Verträgen, die eine besondere Regelung im G.B. nicht erfahren hätten. Gestatte man dem Richter, Vertragsstrafen auf einen ihm angemessen scheinenden Betrag herabzusetzen (§. 295 des Entw. II) und gebe man ihm die im §. 752 des Entw. II eingeräumten, weitgehenden Befugnisse, so enthalte die Verweisung auf das Wesen des Schuldverhältnisses weder eine unbillige Belastung des Richters noch einen Verzicht des Gesetzgebers. Wenn man aber Bedenken trage, diesen Weg zu betreten, so erscheine es richtiger, nach dem ursprünglichen Beschlusse der ersten Komm. den Zusatz so zu fassen, daß den nach dem Hauptsache maßgebenden (ausländischen) Gesetzen die Entscheidung darüber belassen werde, ob sie auf das fragliche Rechtsverhältnis Anwendung finden wollen.

Der Antrag 3 bezweckt nur, im Gesetze zum Ausdruck zu bringen, was nach dem Obigen auch der Antragsteller zu 2 als seine Absicht bezeichnet hatte, daß bei der Beurtheilung „des Wesens des Schuldverhältnisses“ der Richter vom deutschen Rechte auszugehen habe.

Die Mehrheit entschied sich in eventueller Abstimmung gegen die in den Anträgen 2b und 3 vorgeschlagenen Fassungen und nahm zunächst eventuell die Fassung des Antrags 1 und alsdann mit den hiernach festgestellten Schlussworten endgültig den §. 7 an. Man hielt dafür, daß der Grundsatz des §. 7 eine in der Mehrzahl der Fälle richtige Regel darstelle, deren Ausnahme sich aus praktischen Gründen empfehle. Die Fassung der Schlussworte nach dem Antrag 1 enthalte eine Verdeutlichung des Sinnes, der im Texte der Vorlage nicht unzweideutig zum Ausdruck gelange, und entspreche dem zu §. 6 beschlossenen Satze. Dagegen würde die im Antrage 2ba vorgeschlagene Formulierung, für welche mit Unrecht auf den Beschluß zu §. 5 Bezug genommen werde, den Satz inhaltlos machen, die Formulierung zu 2bb aber eine Wiederaufnahme des abgelehnten Prinzips der Rückverweisung bedeuten.

J.P.R. §. 8.
Eheschließung

III. Mit dem §. 8 begann die Berathung der auf das internationale Eherecht gerichteten Bestimmungen (§§. 8 bis 12). Zu §. 8 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 8 zu fassen:

Die Eingehung der Ehe wird in Ansehung eines jeden der Eheschließenden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Gestatten diese Gesetze, daß die Eingehung der Ehe eines Staatsangehörigen nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt wird, an welchem derselbe zur Zeit der Eheschließung den Wohnsitz hat, oder nach den Gesetzen des Ortes, an welchem die Ehe geschlossen wird, so genügt es, wenn die Eingehung der Ehe des Staatsangehörigen diesen Gesetzen entspricht.

Steht der Eingehung einer Ehe, bei welcher ausländische Gesetze zur Anwendung kommen, die Vorschrift des §. 1215 Abs. 1 oder des §. 1216 Abs. 1 des Entw. II entgegen, so soll der Standesbeamte die Eheschließung auch dann nicht vornehmen, wenn dieselbe nach dem ausländischen Rechte zulässig sein würde.

Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach den Gesetzen des Ortes, an welchem die Ehe geschlossen wird. Eine Ehe, welche von Ausländern außerhalb des Heimathstaats und außerhalb des Deutschen Reichs in einer anderen Form geschlossen wird, ist auch dann gültig, wenn diese Form nach den Gesetzen des Heimathstaats genügt und nach den Gesetzen des Eheschließungsorts nicht verboten ist.

2. a) dem Abs. 1 des §. 8 die Fassung zu geben:

Die Eingehung einer Ehe wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Mann angehört. Für die Frau sind jedoch in Ansehung der Geschäftsfähigkeit, der Ehemündigkeit und der sich aus einem familienrechtlichen Verhältnisse der Frau zu einem Dritten ergebenden Ehehindernisse die Gesetze ihres Heimathstaats maßgebend.

b) eventuell dem Abs. 1 des §. 8 in der Fassung der Vorlage beizufügen:

Der Einfluß von Willensmängeln auf die Gültigkeit der Ehe bestimmt sich nach den Gesetzen des Heimathstaats des Mannes.

3. den Abs. 2 des §. 8 zu fassen:

Eine Ehe kann im Inland auch von Ausländern nur unter Beobachtung der in den §§. 1222, 1226 des Entw. II vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Ein Deutscher kann eine Ehe im Ausland auch in der Form schließen, welche den an dem Orte der Eheschließung geltenden Gesetzen entspricht.

Die Berathung und Abstimmung erfolgte getrennt zunächst hinsichtlich der materiellen Erfordernisse und alsdann hinsichtlich der Form der Eheschließung.

A. In Bezug auf die materiellen Erfordernisse der Eheschließung bestimmt die Vorlage im §. 8 Abs. 1, daß die Eingehung der Ehe in Ansehung eines jeden der Eheschließenden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt werde, welchem derselbe angehört. Dies soll, wie bei der Berathung festgestellt wurde, den Sinn haben, daß eine zwischen Angehörigen verschiedener Staaten geschlossene Ehe nur dann gültig sei, wenn sie sowohl nach dem Rechte des Heimathstaats des Mannes als auch nach dem Rechte des Heimathstaats der Frau Gültigkeit habe. Die Fähigkeit eines jeden Theiles, eine Ehe überhaupt oder mit dem anderen Gatten zu schließen, muß nach dem Personalstatute des betreffenden Theiles bemessen werden. Der Antrag 1 hält hieran grundsätzlich fest und macht nur zwei unten zu erörternde Modifikationen. Im Antrage 2 dagegen wird das Recht des Ehemanns für allein maßgeblich erklärt, mit Ausnahme bestimmter, in der Person der Frau liegender Erfordernisse bezw. Hindernisse, die nach dem Rechte des Heimathstaats der Frau beurtheilt werden sollen. Eventuell soll wenigstens der Einfluß von Willensmängeln auf die Gültigkeit der Ehe sich ausschließlich nach dem Rechte des Mannes regeln.

Materielle
Erfordernisse.

1. Der Prinzipalantrag 2a knüpft an die in der Literatur (Bar, Theorie und Praxis d. internat. Privatr. I §. 160 S. 452, 453) gemachte Unterscheidung an, nach welcher Ehehindernisse, deren Aufstellung mit Rücksicht auf das Wohl der Familie oder des Staates für nothwendig erachtet worden ist, nur in Betracht

kommen sollen nach Maßgabe des Heimathrechts des Mannes, während solche Ehehindernisse, die auf den Schutz des Individuums abzielen, in Ansehung der Frau nach deren Rechte beurtheilt werden sollen. Der Antragsteller führte aus: Der unbedingte Satz, daß die Ehe sowohl nach dem Rechte des Staates des Mannes als nach dem des Heimathstaats der Ehefrau rechtsbeständig sein müsse, sei unbegründet. Die Ehe gehöre nicht beiden Staaten, sondern nur dem des Mannes an, das Recht des letzteren sei daher grundsätzlich maßgebend. Eine Modifikation müsse der Satz jedoch zunächst hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit der Frau erfahren, die sich wie bei allen übrigen Geschäften, mit alleiniger Ausnahme der Verkehrsgeschäfte, so auch hier nach ihrem Personalstatute zu richten habe. Von der Geschäftsfähigkeit aber sei die Ehemündigkeit nicht zu trennen. Endlich müsse die Wirkung gewisser familienrechtlicher Verhältnisse der Frau zu Dritten, durch welche die Entschließungsfreiheit der Frau in Ansehung des Eheschlusses bedingt werde, als Vorbedingung des Zustandekommens einer gültigen Ehe nach dem Heimathrechte der Frau beurtheilt werden. Vom Standpunkte des deutschen Rechtes kämen in Betracht das Erforderniß der Zustimmung der Eltern, das Bestehen einer anderweitigen Ehe, das Verbot der Ehe zwischen Ehebrechern, das Hinderniß der Wartezeit und das Erforderniß der Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer früheren Ehe. Von diesen Ausnahmen abgesehen, müsse das Recht des Mannes, namentlich auch hinsichtlich der Wirkung von Willensmängeln, entscheiden. Der Einfluß der letzteren müsse nach einem und demselben Rechte bemessen werden, bei der Ehe so gut wie bei anderen Rechtsgeschäften, z. B. bei Verträgen. Es solle daher, wie dies der Eventualantrag bezwecke, wenigstens für die Willensmängel die ausschließliche Anwendbarkeit des Heimathrechts des Ehemanns gesichert sein.

Die Mehrheit entschied sich unter Ablehnung des Antrags 2 in seiner prinzipialen und eventuellen Gestalt für die Beibehaltung des Abs. 1 in dem oben erörterten Sinne.

Erwogen war:

Der in der Vorlage angenommene Grundsatz werde den internationalen Anforderungen gerecht und verbürge, daß eine Ehe, die unter diesen Bedingungen geschlossen worden, allgemein anerkannt werde. Ein reichsgesetzlicher Vorgang finde sich in dem Ges., betr. die Eheschließung zc. von Bundesangehörigen im Auslande, v. 4. Mai 1870 §. 3, der gleiche Satz auch in den Beschlüssen der in den Jahren 1893 und 1894 zur gemeinsamen Regelung verschiedener Fragen des internationalen Privatrechts im Haag abgehaltenen Konferenzen (Konf. von 1894 Ia Art. 1).

Die ausschließliche Berücksichtigung des Heimathrechts des Mannes würde in zahlreichen Fällen die Nichtanerkennung der Ehe im Heimathstaate der Frau zur Folge haben, was gleichermaßen im Interesse der Frau, die nach der Auflösung der Ehe nicht selten in ihre Heimath zurückkehre, wie im Interesse der Kinder vermieden werden müsse, damit diese nicht im Heimathstaate der Frau als unehelich gälten und des Erbrechts ihren mütterlichen Verwandten gegenüber verlustig gingen. Zwischen einzelnen Arten von Erfordernissen bezw. Hindernissen zu unterscheiden, sei mißlich, da es Schwierigkeiten mache, den leitenden Gedanken zu finden und die einzelnen Hindernisse richtig unterzuordnen oder den

Grundsatz in der Fassung des Gesetzes richtig zum Ausdruck zu bringen. Zu beachten sei auch, daß an den Standesbeamten keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürften. Es enthalte keine Ungerechtigkeit gegen den Staat des Mannes, wenn neben seinem Rechte auch das des Staates der Frau berücksichtigt werde; die Schwierigkeit, welche sich ergebe, wenn die Rechte der beiden in Betracht kommenden Staaten verschiedene Kategorien der Nichtigkeit hätten, falle nicht so sehr ins Gewicht und könne den Vortheilen des gebilligten Grundsatzes gegenüber in Kauf genommen werden.

2. Eine Ausnahme von dem Principe wird im Abs. 1 Satz 2 des im Antrag 1 enthaltenen Paragraphen dahin vorgeschlagen, daß, wenn die Gesetze des Heimathstaats der Eheschließenden oder eines derselben gestatten, daß die Eingehung der Ehe eines Staatsangehörigen nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt werde, wo derselbe zur Zeit der Eheschließung den Wohnsitz hat oder wo die Ehe geschlossen wird, es genügen solle, wenn die Voraussetzungen der Eheschließung nach diesen Gesetzen vorhanden seien. Die Komm. erklärte sich mit diesem Vorschlage, der den Beschlüssen der Haager Konferenzen entspricht, einverstanden. Man war sich bewußt, daß der beschlossene Satz auf die abgelehnte Theorie der Rückverweisung hinausführe, glaubte jedoch im Interesse der Aufrechthaltung der Ehe hier eine Ausnahme machen zu sollen. Auf eine Frage wurde bemerkt, daß der Satz dem Principe gegenüber nur eine Erweiterung bedeute, daß also auch in den vorausgesetzten Fällen die Ehe stets dann Bestand habe, wenn das Personalstatut gewahrt sei. (Vergl. die Aenderung, welche die Fassung der auf der ersten Haager Konferenz beschlossenen Bestimmung I Art. 1 durch den Beschluß der zweiten Konferenz — Ia Art. 1 — erhalten hat.)

Rück-
verweisung
auf das am
Wohnsitz oder
Eingehungs-
orte geltende
Recht.

3. Der Abs. 2 des im Antrag 1 enthaltenen Paragraphen macht in Anlehnung an den Beschluß der Haager Konferenz von 1894 (Ia Art. 2) zu Gunsten des deutschen Rechtes den Vorbehalt, daß, trotz der nach dem an sich maßgebenden ausländischen Rechte etwa bestehenden Zulässigkeit, im Gebiete des deutschen Rechtes von Ausländern eine Ehe nicht geschlossen werden soll, wenn derselben das Hinderniß einer bestehenden Ehe (§. 1215 Abs. 1 des Entw. II) oder der Verwandtschaft oder Verschwägerung (§. 1216 Abs. 1 des Entw. II) entgegensteht. Der Vorschlag, der, im Gegensatz zu weiter gehenden Ansichten in der Literatur, auf die nach dem deutschen bürgerlichen Rechte Nichtigkeit der Ehe erzeugenden und zugleich indispensablen Hindernisse beschränkt ist, hat nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift für den Standesbeamten. Nach erfolgter Schließung der Ehe vor dem deutschen Standesbeamten soll bei der Prüfung der Rechtsbeständigkeit der Ehe für den deutschen Richter nur das ausländische Recht in Betracht kommen; (vergl. Bar, Theorie und Praxis d. internat. Privatr. I §. 159 S. 448).

Ordnungs-
vorschrift für
Standes-
beamte.

Die Komm. lehnte den Antrag ab. Der Kreis der Hindernisse des deutschen Rechtes, welche der Standesbeamte zu beachten habe, sei in dem Antrage zu eng gezogen, auch werde man Ordnungsvorschriften dieser Art besser den für die Standesbeamten bestimmten Instruktionen überlassen; (vergl. auch Prot. d. Komm. I S. 11594).

B. Nach §. 8 Abs. 2 bestimmt sich die Form der Eheschließung ausschließlich nach den Gesetzen des Ortes, an welchem die Ehe geschlossen wird.

Form der
Eheschließung.

Die Vorschrift entspricht den Beschlüssen der Haager Konferenzen (Konf. von 1894 Ia Art. 4), welche daneben einen Vorbehalt in Betreff der kirchlichen Eheschließung und der Bekanntmachung des Ehevorhabens statuiren. — Die Anwendung der im §. 3 bezüglich der Form der Rechtsgeschäfte gegebenen allgemeinen Vorschrift würde, wie in der Debatte dargelegt wurde, zu einem anderen Ergebnisse führen; es würden nach ihr in Verbindung mit §. 8 Abs. 1 auch hinsichtlich der Form der Eheschließung die Gesetze des Heimathstaats, eventuell der beiden Heimathstaaten der Eheschließenden entscheiden und nur, sofern diese Gesetze es zulassen, auch die Beobachtung der Form des am Eheschließungsorte geltenden Rechtes genügen. Dieser Standpunkt ist im Antrage 3 grundsätzlich festgehalten und nur für Ehen von Ausländern, die im Gebiete des Deutschen Reichs geschlossen werden, der Modifikation unterworfen, daß zu deren Gültigkeit neben der nach dem Personalstatute vorgeschriebenen Form, wie nach dem geltenden Reichsrechte (§. 41 d. Ges. v. 6. Febr. 1875), die Beobachtung der Eheschließungsform des deutschen Rechtes gefordert wird. Ob die letztere Form genüge, soll davon abhängen, ob das Personalstatut des Ausländers die Form des Errichtungsorts bei der Eheschließung als ausreichend ansieht (§. 3 Satz 2). Da sich hiergegen Widerspruch erhob, schlug der Antragsteller vor, eventuell an Stelle des Satzes 1 zu bestimmen:

Wird die Ehe im Inlande geschlossen, so ist die in den §§. 1222, 1226 des Entw. II vorgeschriebene Form erforderlich und genügend.

Hiernach ist das Personalstatut für die im Deutschen Reiche geschlossenen Ehen von Ausländern aufgegeben, aber für diejenigen Ehen festgehalten, die von Ausländern außerhalb ihres Heimathstaats und außerhalb des Deutschen Reichs, also in einem anderen fremden Staate geschlossen werden. Der im Antrag 1 vorgeschlagene Abs. 3 stellt dagegen den Grundsatz der *lex loci actus* an die Spitze und berücksichtigt das Personalstatut nur insoweit, als in dem eben erwähnten Falle die Ehe des Ausländers in dem anderen fremden Staate auch in der Form seines Heimathrechts gültig solle geschlossen werden können, wenn diese Form am Errichtungsorte nicht verboten ist. Hinsichtlich der im Deutschen Reiche geschlossenen Ehe eines Ausländers stimmen der Antrag 1 und der Eventualantrag 3 überein.

Die Komm. entschied sich für den Antrag 3 mit der dem Satz 1 im Eventualantrage gegebenen Fassung.

Erwogen war:

Die Berücksichtigung des Personalstatuts bei der von Ausländern im Inlande geschlossenen Ehe in der Weise, daß neben der deutschen Form der Eheschließung noch die vom Rechte des Heimathstaats vorgeschriebene Form erforderlich sein solle, vertrage sich nicht mit der Rücksicht auf die Autorität der von deutschen Behörden vorgenommenen Amtshandlungen. Wenn ein deutscher Standesbeamter die Ehe eines Ausländers einmal „für geschlossen“ erklärt habe, so dürfe ein deutsches Gericht diese Ehe nicht wegen mangelnder Beobachtung der fremden Eheschließungsform als nicht vorhanden betrachten. Ob es sich vom Standpunkte des geltenden und des künftigen Rechtes rechtfertigen lasse, was als Praxis in einigen Theilen des Reichs bezeugt werde, daß der Standes-

beamte die Eheschließung bei Ausländern ablehne, sofern sie nicht das Versprechen abgaben, auch der nach ihrem Heimathsgesetze vorgeschriebenen Form der Eheschließung zu genügen, möge dahingestellt bleiben; die Achtung vor den einheimischen Einrichtungen gebiete, dem einmal erfolgten Staatsakte die ihm zukommende Wirkung nicht zu versagen. Müsse hiernach für die im Inland erfolgende Eheschließung die Form des deutschen Rechtes in allen Fällen als erforderlich und ausreichend angesehen werden, so bestehe doch kein Grund, im Uebrigen den Grundsatz des §. 3 zu verlassen und mit der Vorlage bezw. dem Antrag 1 das Recht des Eheschließungsorts schlechtthin oder an erster Stelle für maßgebend zu erklären. Der Antrag 1 kehre das Verhältniß der beiden nach §. 3 in Betracht kommenden Rechte um und enthalte in dem Satze, daß die gewählte Form der Eheschließung nach dem Ortsrechte nicht verboten sein dürfe, ein weder praktisches, noch berechtigtes Erforderniß, da einerseits ein wirkliches Verbot einer Eheschließungsform kaum vorkommen, und andererseits, wenn es irgendwo bestände, zur Berücksichtigung eines solchen mehr oder minder willkürlichen Rechtsatzes kein Grund vorliegen würde. Es solle also bei allen von Deutschen oder von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehen bezüglich der Form der Eheschließung gemäß §. 3 in Verbindung mit §. 8 Abf. 1 das Personalstatut maßgebend sein und daneben, soweit das letztere nicht entgegenstehe, die Form des Eheschließungsorts genügen. Daß bei der Eheschließung von Deutschen im Auslande deren Personalstatut, also das deutsche Gesetz, der Anwendung des Ortsrechtes nicht entgegenstehe, solle Satz 2 des angenommenen Antrags zum Ausdruck bringen.

In Folge einer Anregung, die Frage der Dispensation von Ehehindernissen zu erörtern, ergab sich Einvernehmen darüber, daß der Dispens nur von dem Staate erteilt werden könne, von dessen Vorschrift dispensirt werden solle. Die Prüfung der Frage, ob Bestimmungen darüber aufzunehmen seien, welchem von mehreren deutschen Bundesstaaten im einzelnen Falle die Dispensation von einem reichsgesetzlichen Ehehindernisse zustehe solle, beschloß man bis zur Verathung des §. 14 auszuweichen.

Zuständigkeit zur Dispensbewilligung.

IV. Der §. 9, nach welchem die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander nach den Gesetzen des Staates beurtheilt werden sollen, welchem der Ehemann angehört, wurde unbeanstandet angenommen. Bemerkt wurde, daß die Frage, was unter die „persönlichen Rechtsbeziehungen“ falle, nach dem deutschen Eherechte zu beantworten, daß also namentlich auch das Recht, Eheverträge während der Ehe abzuschließen, darunter mitbegriffen sei.

Z.P.R. §. 9. Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten.

406. (S. 8249 bis 8268.)

I. Die Komm. begann mit der Verathung des §. 10, der die Rechtsnormen über die Auflösung der Ehe zum Gegenstande hat.

Z.P.R. §. 10. Auflösung der Ehe.

Es lagen die Anträge vor:

1. im §. 10

a) den Eingang des Abf. 2 zu fassen:

Für die Ehescheidung und für die beständige oder zeitweilige Trennung der Ehegatten u.;